



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0054-21-11  
= RSS-E 56/21

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.12.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Gerold Holzer Ing. Michael Selb Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung einer Abschlussprovision für die Reaktivierung der beiden Lebensversicherungsverträge mit den Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin verfügt über eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Die Antragstellerin schilderte in ihrem Schlichtungsantrag folgenden Sachverhalt:

Die Antragstellerin fragte mit Schreiben vom 29.1.2020 beim Maklerbetreuer der Antragsgegnerin, (anonymisiert), hinsichtlich zweier Lebensversicherungsverträge mit den Polizzennr. (anonymisiert) und (anonymisiert) an. Bei beiden Verträgen sei die L.H. (anonymisiert) GmbH Versicherungsnehmerin, beide Verträge seien seit 1.1.2020 prämienfrei gestellt. Die L.V. (anonymisiert) GmbH wolle diese Verträge übernehmen und reaktivieren. Der Maklerbetreuer informierte mit Schreiben vom 6.2.2020 über die notwendigen Unterlagen und Schritte.

Am 2.11.2020 teilte der Mitarbeiter der Antragstellerin, (*anonymisiert*), dem Maklerbetreuer mit, dass alle Formulare vorliegen und ersuchte um Bekanntgabe des Provisionsschlüssels bzw. der Höhe zu erwartenden Abschlussprovision.

Dieser antwortete am 3.11.2020 wie folgt:

„Ohne unterfertigte Unterlagen kann ich keine Provision rechnen.  
Provisionsschlüssel lautet:

<b>Produktgruppe/Produkt</b>	<b>Höhe der einmaligen Vermittlungs- (Abschluss-) provision</b>	<b>Haftungszeitraum Prämienzahlung</b>
<b>Kapital-, Pensions-, Erlebensvers. Stammtarif und Zusatzversicherung(en)</b>	<b>100 % der Jahresnettoprämie (1) für vereinbarte Prämienzahlungsdauer von 20 Jahren und mehr; bei kürzeren Prämienzahlungsdauern verringert sich der Provisionsatz pro Jahr um 5%-Punkte.</b>	<b>60 Monate</b>

Mit Schreiben vom 5.11.2020 übermittelte die Antragstellerin mehrere unterzeichnete Formulare, mit denen die L.H. (*anonymisiert*) GmbH & Co KG um Reaktivierung und Änderung der Versicherungsnehmerin hinsichtlich beider Verträge auf die L.V. (*anonymisiert*) GmbH ersuchte. Im selben Schreiben ersuchte der Mitarbeiter der Antragstellerin, (*anonymisiert*), „um Bekanntgabe der zu erwartenden Abschlussprovision“.

Mit Schreiben vom 9.11.2020 teilte der Maklerbetreuer der Antragsgegnerin, (*anonymisiert*) mit, dass die Umstellung nicht durchgeführt werden könne, da die ursprüngliche Versicherungsnehmerin die L.H. (*anonymisiert*) GmbH und nicht die L.H. (*anonymisiert*) GmbH & Co KG sei. Eine Antwort auf die Frage nach der Abschlussprovision erfolgte nicht.

Nach nochmaliger Übermittlung der Formulare stellte die Antragsgegnerin am 15.12.2020 neue Polizen, lautend auf die L.V. (*anonymisiert*) GmbH, aus. Der ursprüngliche Versicherungsbeginn beider Verträge war der 1.1.2012, als Rentenzahlungsbeginn ist der der 1.1.2033 bzw. der 1.1.2036 vereinbart.

In weiterer Folge urgierte die Antragstellerin die Zahlung einer Provision. Die Antragsgegnerin teilte sinngemäß mit, dass bei einer Reaktivierung eines Vertrages keine Provision anfalle, der Vorvermittler habe die volle Provision für die ursprüngliche Vermittlung der Verträge erhalten.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.5.2021. Die Zusendung des Provisionsschematas sei eine Zusage einer Provisionszahlung gewesen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

## **Rechtlich folgt:**

Die Vertragsbeziehung zwischen einem Versicherungsmakler und einem Versicherungsunternehmen richten sich einerseits nach dem Maklergesetz und andererseits nach einem gesonderten Rechtsgeschäft (§ 859 ABGB), das in der Branche als Courtagevereinbarung bezeichnet wird.

Die Antragstellerin beruft sich nicht auf eine umfangreiche Courtagevereinbarung, weshalb die geltend gemachten Ansprüche einerseits nach dem Maklergesetz, andererseits danach zu beurteilen sind, welche Zusage seitens des Maklerbetreuers der Antragsgegnerin nach dem Vorbringen der Antragstellerin erfolgt sind.

Gemäß § 30 Abs 1 Satz 2 MaklerG gebührt dem Versicherungsmakler Provision aus dem mit dem Versicherer geschlossenen Maklervertrag nach Maßgabe des § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und Abs. 3.

Von einer Vermittlung eines Versicherungsvertrages kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn tatsächlich ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Die reine Übertragung eines bestehenden Vertrages von einem Versicherungsnehmer auf einen anderen ist rechtlich als Vertragsfortführung desselben Vertrages mit einem anderen Vertragspartner zu betrachten. Ebenso ist auch die „Reaktivierung“ einer Lebensversicherung kein Neuabschluss, sondern eine Änderung eines bestehenden Versicherungsvertrages, die aus steuerlichen Gründen nur zu gewissen Bedingungen möglich ist.

An den Begriff der erfolgreichen Vermittlung eines Versicherungsvertrages knüpft aber auch die vom Maklerbetreuer übermittelte Provisionstabelle an, die lediglich eine „einmalige Vermittlungs-(Abschluss-)provision“ beinhaltet. Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsmakler als Vertragspartner des Versicherers kann die Übermittlung einer derartigen Provisionstabelle nicht als Zusage von Provisionen für die Reaktivierung einer prämienfrei gestellten Lebensversicherung verstehen, zumal er davon ausgehen muss, dass der Versicherer bereits einmal eine Abschlussprovision für den Versicherungsvertrag bezahlt hat und bei einer Reaktivierung eine weitere Provision versicherungsmathematisch zu Lasten des Versicherungsnehmers berücksichtigt werden müsste.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 22. Dezember 2021**